

### Rechtsauskunft

#### Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Regeln betreffend Prüfungskonferenzen

---

#### Sachverhalt:

Eigenschaften der Rektoratskommission und der Prüfungskonferenzen nach Grundsätzen der Verwaltungsrechtspflege (VRP)?  
Voraussetzungen für die Gültigkeit von Beschlüssen dieser Behörden?

---

#### Rechtslage:

Sowohl die Rektoratskommission wie auch Prüfungskonferenzen sind Kollegialbehörden. Gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) ist demnach für eine gültige Beschlussfassung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Z.B. (fiktiv): Der Maturaprüfungskonferenz gehören 25 Personen an. Nun müssen mindestens 13 Personen erscheinen, damit die Konferenz überhaupt beschlussfähig ist. Es kommen 15 Personen, davon sind bei einer Schülerin 12 stimmberechtigt. Stellt sich nun die Frage, ob der Rettungsparagraph angewendet werden soll, müssen dem mindestens 7 Personen zustimmen. Sofern bei der Abstimmung ein Resultat im Stil von 4:3 und 5 Enthaltungen zustande kommt, ist der Beschluss ungültig. Die sich Enthaltenden müssen sich bei einer zweiten Abstimmung zu einer Meinung durchringen.

Ersatzmitglieder gibt es in den erwähnten Konferenzen keine, weshalb die Behörde nicht vollzählig sein muss.

---

#### Rechtsgrundlage:

Erwähnt

---

ko / Datum 27. April 2000, überarbeitet cp, August 2012